

#### Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 20. Januar 2010 III 31-1.6.19-6/10

Zulassungsnummer:

Z-6.19-2052

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2011

Antragsteller:

Teckentrup GmbH & Co. KG

Industriestraße 50, 33415 Verl-Sürenheide

Zulassungsgegenstand:

Anwendungszulassung für Feuerschutzabschlüsse T 90-2-Türen "Teckentrup"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.



Z-6.19-2052

#### Seite 2 von 5 | 20. Januar 2010

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Z-6.19-2052

#### Seite 3 von 5 | 20. Januar 2010

für Bautechul

#### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

# 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.13-392 vom 22. April 2005 hergestellten und in Verkehr gebrachten selbstschließenden, zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen T 90-2-Türen "Teckentrup" (Lagebestände) als feuerbeständige und dichtschließende Abschlüsse (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹), im Folgenden Feuerschutzabschlüsse genannt.
- 1.1.2 Die Feuerschutzabschlüsse bestehen im Wesentlichen aus den Türflügeln und der Zarge sowie den Zubehörteilen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.13-392 vom 22. April 2005.

Die Türflügel des Feuerschutzabschlusses dürfen wahlweise verglast sein.

Türflügel und Zarge müssen eine Einheit bilden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerbeständigen inneren Wänden.

Der Feuerschutzabschluss darf in Wände

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
- aus Beton nach DIN 1045-1 $^3$ , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke  $\geq$  140 mm, oder
- aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁴, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 200 mm, oder
- aus bewehrten liegenden oder stehenden Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke ≥ 175 mm, oder
- durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Brandwand klassifizierte Montagewände

eingebaut, oder an

- bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse
   F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nach DIN 4102-4⁵, oder
- bekleidete Stahlstützen und/oder -träger durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90,

angeschlossen werden.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt sein.

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen		
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)		
3	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)		
4	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)		
5	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe. Bauteile und Sonderbauteile		



Z-6.19-2052

#### Seite 4 von 5 | 20. Januar 2010

# 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.13-392 vom 22. April 2005 entsprechen.

#### 2.1.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Wurden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

#### 2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und gemäß der gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.13-392 vom 22. April 2005 gekennzeichnet sein.

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn für ihn der gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.13-392 vom 22. April 2005 geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

#### 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wand nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.13-392 vom 22. April 2005 dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.1 eingebaut werden. Für den Einbau ist die Einbauanleitung des Herstellers gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.13-392 vom 22. April 2005 zu beachten.

#### 4.2 Türschließereinstellung

Der am Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

#### 4.3 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine alfgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-6.19-2052

#### Seite 5 von 5 | 20. Januar 2010

#### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.13-392 vom 22. April 2005 - einschließlich der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hatte - eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 1 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>6</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

#### 5.2 Wartungsanleitung

Die Wartung ist gemäß Wartungsanleitung nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.13-392 vom 22. April 2005 durchzuführen.

Der Wartungsanleitung ist zu entnehmen, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze

Beglaubigt
Pirtelcou

Deutsches Institut
für Bauterhnik

Übereinstimmungsbestätigung			
<ul> <li>Name und Anschrift des Unternehmens, das den Feuerschutzabsc schutzabschlüsse T-90-2-Tür(en) "Teckentrup" eingebaut hat</li> </ul>			
- Bauvorhaben:			
(2) (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2)			
- Datum des Einbaus			
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:			
Hiermit wird bestätigt, dass der <b>Feuerschutzabschluss</b> /die <b>Feuerschutzabschlüsse T-90-1-Tür(en)</b> " <b>Teckentrup</b> " hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.13-392 vom 22. April 2005 des Deutschen Instituts für Bautechnik - einschließlich der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung Nr. Z-6.13-392 bereit gestellt hatte - eingebaut wurde(n).			
	Deatsches Instit		
(Ort, Datum) (Firma/Uı	nterschrift)		
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)			
Anwendungszulassung für Feuerschutzabschlüsse T 90-2-Türen "Teckentrup"	Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen		

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau -

Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.19-2052 vom 20.01.2010